

Abstimmungsvorlagen

27. November 2011

- 1 **Hundegesetz (HuG)**
Vom 15. März 2011
- 2 **Verfassung
des Kantons Aargau**
(Zusammenlegung der kantonalen Amts-
und Rechnungsjahre auf den 1. Januar)
Änderung vom 3. Mai 2011
- 3 **Gesetz über die Wahl des Grossen Rates
(Grossratswahlgesetz)**
Änderung vom 7. Juni 2011
- 4 **Aargauische Volksinitiative
«Jagen ohne tierquälerisches Treiben»**
Vom 13. Oktober 2010

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe www.ag.ch/abstimmungsvorschau.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen
finden Sie unter dem folgenden Link:

[**www.ag.ch/abstimmungsvorschau**](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

1 Hundegesetz (HuG)

Vom 15. März 2011

| | |
|--------------------------------|----------|
| Abstimmungsempfehlung | Seite 6 |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 7 |
| Abstimmungstext | Seite 14 |

2 Verfassung des Kantons Aargau

(Zusammenlegung der kantonalen Amts- und
Rechnungsjahre auf den 1. Januar)

Änderung vom 3. Mai 2011

| | |
|--------------------------------|----------|
| Abstimmungsempfehlung | Seite 22 |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 23 |
| Abstimmungstext | Seite 26 |

3 Gesetz über die Wahl des Grossen Rates

(Grossratswahlgesetz)

Änderung vom 7. Juni 2011

| | |
|--------------------------------|----------|
| Abstimmungsempfehlung | Seite 28 |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 29 |
| Abstimmungstext | Seite 34 |

4 Aargauische Volksinitiative

«Jagen ohne tierquälerisches Treiben»

Vom 13. Oktober 2010

| | |
|---------------------------------|----------|
| Abstimmungsempfehlung | Seite 36 |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 37 |
| Argumente des Initiativkomitees | Seite 45 |
| Abstimmungstext | Seite 46 |

_____ Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 15. März 2011 das
Hundegesetz mit 67 zu 50 Stimmen gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen
ein «JA» zu dieser Vorlage.**

Hundegesetz (HuG)

Vom 15. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 15. März 2011 das Hundegesetz (HuG) mit 67 zu 50 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

_____ Worum geht es?

National- und Ständerat haben sich nicht einigen können, ein eidgenössisches Hundegesetz zu erlassen. Darum liegt es nach wie vor in der Kompetenz der Kantone, das Hundewesen zu regeln.

Gefährliche Hunde sind in den letzten Jahren zu einem umstrittenen öffentlichen Thema geworden. Im Zentrum des neuen kantonalen Hundegesetzes (HuG) steht der Schutz der Bevölkerung. Dafür nimmt das neue HuG die Hundehalterinnen und Hundehalter vermehrt in die Pflicht: Es setzt auf die Eigenverantwortung der Hundehaltenden und nicht auf Verbote und übermässige Einschränkungen.

Im neuen HuG werden auch die Zuständigkeiten im Hundewesen, die Pflichten der Hundehaltenden, der Umgang mit verhaltensauffälligen Hunden, die Hundekontrolle und die Hundesteuer zeitgemäss geregelt.

Der Volksmund spricht von «Kampfhunden»

Ein sogenannter «Kampfhund» gehört einem Rassetyp an, der ursprünglich für Tierkämpfe, als Kriegshund oder für die Grosstierjagd gezüchtet worden war. Diese Kampfbereitschaft ist heute kein Zuchtziel mehr. Aber Hunde dieser Rassetypen beziehungsweise Kreuzungen davon können je nach Zucht und Haltung instinktiv gefährlich werden.

«Kampfhunde» werden heute vielfach als Statussymbole von Personen gehalten, die mit dem Tier überfordert sind: Kenntnisse über die notwendige und richtige Hundeerziehung und Hundehaltung fehlen oftmals.

Gegenwärtig werden im Kanton Aargau zwischen 400 und 500 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (sogenannte «Kampfhunde») gehalten. Im Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es im Aargau aktuell keine besonderen Bestimmungen zum Halten von «Kampfhunden». Die Tatsache aber, dass die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Zürich über solche Vorschriften verfügen, kann dazu führen, dass Hundehalterinnen und Hundehalter von «Kampfhunden» vermehrt in den Aargau ziehen. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 1. Oktober 2010 hat die Anzahl «Kampfhunde», die im Kanton Aargau gehalten werden, um 13 % zugenommen.

Weshalb ein neues Gesetz?

Hundegesetz von 1871

Der Kanton Aargau verfügt bereits über eine kantonale Hundegesetzgebung. Sie enthält Bestimmungen zu verhaltensauffälligen Hunden, zur Hundekontrolle und zur Hundetaxe. Zuständig für das Hundewesen sind grundsätzlich die Gemeinden. Der Kanton schreitet lediglich dann ein, wenn verhaltensauffällige

Hunde die Sicherheit der Bevölkerung gefährden. Das geltende Hundegesetz ist jedoch veraltet und stammt aus dem Jahr 1871, die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1915.

Parlamentarische Vorstösse

Das neue HuG stützt sich auf drei Motionen aus dem Grossen Rat, die wirkungsvolle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden fordern.

Was wird im neuen Gesetz geregelt?

Pflichten der Hundehaltenden

- Das HuG verpflichtet die Hundehaltenden dazu, ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden (zum Beispiel übermässige Lärmimmissionen).
- Hunde sind jederzeit beaufsichtigt und kontrolliert zu halten.
- Der Hundekot ist aufzunehmen und zu entsorgen.
- Hunde dürfen nur Drittpersonen anvertraut werden, wenn diese in der Lage sind, die Hundehalterpflichten vollumfänglich wahrzunehmen.

Bestimmungen zu Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial («Kampfhunde»)

Zucht, Aufzucht, Ausbildung und Haltung sind wichtige Faktoren für die Entwicklung des Hundes. Auch Hunde, die den sogenannten «Kampfhunderassen» zugeordnet werden, entwickeln bei einer richtigen Aufzucht und Haltung ein friedfertiges und sozial verträgliches Wesen. Das HuG nimmt hier die Hundehaltenden in die Pflicht:

- Hundehalterinnen und Hundehalter eines potenziell gefährlichen Hundes benötigen in Zukunft eine kantonale Halteberechtigung: Sie erhalten diese Berechtigung, wenn sie über genügend Fachkenntnisse in der Hundehaltung verfügen und auch in persönlicher und finanzieller Hinsicht in der Lage sind, einen potenziell gefährlichen Hund korrekt zu führen und auszubilden.
- Wird eine Halteberechtigung erteilt, hat die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber zusammen mit dem Hund zusätzlich eine vertiefte Ausbildung zu absolvieren und eine Prüfung abzulegen.
- «Kampfhunde» gehören in der Öffentlichkeit an die kurze Leine. Ausser, sie werden direkt von der Person geführt, mit der sie den Erziehungskurs und die Prüfung absolvieren (Inhaberin oder Inhaber der Halteberechtigung).
- «Kampfhunde» müssen im öffentlichen Raum einzeln geführt werden.

Umgang mit verhaltensauffälligen Hunden

Hunde können sich ganz unabhängig von der Rasse gegenüber Mensch und Tier gefährlich verhalten.

- Der Kantonale Veterinärdienst klärt in diesen Fällen den Sachverhalt ab und ordnet die erforderlichen Massnahmen an (zum Beispiel Leinen- oder Maulkorbpflicht, Beschlagnahmung, Neuplatzierung oder gar Euthanasie).

Bestimmungen zur Hundekontrolle

Jede Gemeinde führt wie bisher eine Kontrolle über die Hunde auf Gemeindegebiet. Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Hundehaltenden, spätestens drei Monate nach der Geburt oder

vor Weitergabe der Welpen ihre Hunde mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

- Da jeder Hund durch den Mikrochip eindeutig identifizierbar ist, kann in Zukunft auf die Kontrollmarke verzichtet werden.

Hundetaxe

Das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist taxpflichtig (gegenwärtig Fr. 100.–).

- Auch in Zukunft wird kantonsweit eine einheitliche Hundetaxe erhoben. Der Regierungsrat wird die Höhe der Hundetaxe zwischen minimal Fr. 100.– und maximal Fr. 150.– festlegen. Die eingenommenen Mittel werden zweckgebunden zur Deckung des Aufwands aus dem Hundewesen verwendet (Kosten für die Hundekontrolle und für hygienische Vorkehrungen sowie für Präventionsmassnahmen vor gefährlichen Hunden).

Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden

- Die Gemeinden sind wie bisher grundsätzlich für den Vollzug des Hundewesens zuständig. Sie erheben beispielsweise die Hundetaxe, führen die Hundekontrolle und stellen ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot zur Verfügung.
- Neu sind die Gemeinden auch für das Einfangen und die artgerechte Unterbringung von Findel- und streunenden Hunden zuständig.
- Die Gemeinden überprüfen, ob die Hundehaltenden die geforderten Sachkundenachweise erbracht haben. Diese Sachkundenachweise werden vom Bund in der Tierschutzverordnung verlangt.

- Der Kanton Aargau wird mit dem neuen HuG im Bereich der potenziell gefährlichen sowie verhaltensauffälligen Hunde tätig (Halteberechtigungen für «Kampfhunde» und Anordnungen von Massnahmen wegen verhaltensauffälligen Hunden).
- Der Kanton kann für die Öffentlichkeit Präventionsmassnahmen treffen, die dazu dienen, mit Hunden sicher, verantwortungsvoll und tiergerecht umzugehen (zum Beispiel Kurse für Kinder, in denen das korrekte Verhalten bei Begegnungen mit Hunden im Alltag geübt wird).

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat erachtet das geltende Hundegesetz aus dem Jahr 1871 als ausreichend und ein neues Hundegesetz als nicht notwendig und zielführend. Sie geht davon aus, dass der Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Hunden durch das neue Gesetz nicht erhöht wird und dieses deshalb überflüssig ist. Die Minderheit beklagt vor diesem Hintergrund, das HuG widerspreche einer freiheitlichen und selbstverantwortlichen Staatsauffassung. Gegen verantwortungslose Hundehaltende sollen demnach vor allem Strafen ausgesprochen werden. Dafür brauche es kein neues Gesetz, das diesen Anspruch bei weitem übertreffe.

Eine weitere Minderheit beanstandet, dass der Vollzug des neuen HuG schwierig sei. Man befürchtet insbesondere einen unverhältnismässigen Mehraufwand aufseiten der Gemeinden, der in einer ungünstigen Relation zum erwarteten Nutzen stehe. Den Aargauerinnen und Aargauern werde eine Verbesserung bloss vorgetäuscht.

Aus den genannten Gründen hat sich eine Minderheit im Grossen Rat gegen ein neues HuG ausgesprochen.

Zusammenfassung und Ausblick

Das neue HuG trägt einerseits dem gewandelten Verhältnis zwischen Mensch und Hund Rechnung und beinhaltet andererseits Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden: Hunde, von denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgeht («Kampfhunde»), dürfen nur noch mit einer kantonalen Halteberechtigung gehalten werden. Weiter muss ein Erziehungskurs besucht und anschliessend eine Prüfung abgelegt werden. In anderen Kantonen (zum Beispiel Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft) gelten bereits seit mehreren Jahren vergleichbare Regelungen. Die dortigen Erfahrungen zeigen, dass es sich um wirkungsvolle und praktikable Massnahmen handelt.

An der bestehenden Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden ändert sich im Grundsatz nichts. Das Hundewesen soll auch in Zukunft primär in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Für das ganze Spektrum der gefährlichen Hunde ist der Kanton zuständig.

In Bezug auf die Bestimmungen zu weiteren Themen (Pflichten der Hundehaltenden, Umgang mit verhaltensauffälligen Hunden, Hundekontrolle und Hundetaxe) wurde im neuen HuG soweit als möglich an Bewährtem festgehalten.

Hundegesetz (HuG)

Vom 15. März 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 27 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

² Es regelt

- a) die Zuständigkeiten im Hundewesen,
- b) die Pflichten der Hundehaltenden,
- c) den Umgang mit gefährlichen Hunden,
- d) die Hundekontrolle,
- e) die Hundetaxe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinden

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von § 3 die Gemeinden zuständig.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führen die Hundekontrolle,
- b) sie erheben die Hundetaxe,
- c) sie sorgen für ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet,
- d) sie sorgen für streunende Hunde und Findelhunde gemäss § 8,

- e) sie überprüfen, ob die Hundehaltenden über die Sachkundenachweise gemäss Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008¹⁾ verfügen.

§ 3 Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Kanton ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über gefährliche Hunde und sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung.

² Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, die einem sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden dienen. Er kann zu diesem Zweck Kampagnen und Projekte unterstützen.

§ 4 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinden und der Kanton arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Dafür stellen sie sich insbesondere gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

2. Hundehaltung

§ 5 Allgemeine Pflichten

¹ Hundehaltende sind verpflichtet

- a) ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden,
- b) ihren Hund jederzeit unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu halten,
- c) ihren Hund so zu halten, dass die Umwelt nicht belastet wird,
- d) den Hundekot aufzunehmen und zu entsorgen,
- e) dafür zu sorgen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.

² Der Regierungsrat regelt die einzelnen Pflichten der Hundehaltenden.

³ Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen; sie können insbesondere Hundeverbotzonen bezeichnen und eine örtlich beschränkte Leinenpflicht vorsehen.

⁴ Die Gemeinden ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Verletzung von Hundehalterpflichten Massnahmen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a–d an.

⁵ Rechte und Pflichten der Hundehaltenden in anderen Erlassen, insbesondere in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung, bleiben vorbehalten.

¹⁾ SR 455.1

§ 6 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Hundehaltenden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unentgeltlich bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

§ 7 Hundekontrolle; Meldepflicht; Registrierung

¹ Zur Führung der Hundekontrolle melden die Hundehaltenden der Gemeinde das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes. Die Meldepflicht umfasst ausserdem

- a) den Halterwechsel,
- b) den Tod des Hundes,
- c) die Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters und
- d) von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4.

² Mit der Meldung übergeben die Hundehaltenden der Gemeinde eine Kopie

- a) des Hunderausweises gemäss Art. 18 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾,
- b) der Sachkundenachweise gemäss Art. 68 TSchV.

³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

§ 8 Streunende Hunde und Findelhunde

¹ Die Gemeinden fangen streunende Hunde ein. Sie bringen diese sowie Findelhunde artgerecht unter, wenn letztere nicht im Gewahrsam der Finderin oder des Finders verbleiben.

² Sie tragen die Kosten für die von ihnen veranlasste Unterbringung und Pflege während zwei Monaten. Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers.

3. Gefährliche Hunde

§ 9 Verhaltensauffällige Hunde

¹ Bestehen Hinweise, dass ein Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellt, überprüft die zuständige kantonale Behörde den Sachverhalt. Sie kann zu diesem Zweck die Haltung überprüfen und eine Wesensbeurteilung des Hundes vornehmen.

¹⁾ SR 916.401

² Die zuständige kantonale Behörde ordnet die zum Schutz von Menschen und Tieren erforderlichen Massnahmen gemäss § 18 an.

³ Werden Massnahmen gemäss Absatz 2 angeordnet, sind die Kosten für die vorangegangenen Abklärungen gemäss Absatz 1 von der Hundehalterin oder dem Hundehalter zu tragen.

⁴ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gemäss Absatz 2 gelten auch im Kanton Aargau.

⁵ Beim Wegzug von Hundehaltenden in einen anderen Kanton informiert die zuständige kantonale Behörde die Vollzugsbehörde des neuen Wohnkantons über im Kanton Aargau verfügte Anordnungen gemäss Absatz 2.

§ 10 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial; Halteberechtigung

¹ Das Halten eines Hundes, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, bedarf vorgängig einer Berechtigung durch den Kanton.

² Absatz 1 gilt auch für Kreuzungstiere und Hunde, deren Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial abstammen.

³ Bestehen Zweifel, ob für das Halten eines Hundes eine Berechtigung einzuholen ist, entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Die Kosten für Expertisen sind von der gesuchstellenden Person zu tragen, wenn sie verpflichtet wird, eine Berechtigung einzuholen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, er bezeichnet insbesondere die Rassetyphen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassetyphenliste).

§ 11 Voraussetzungen

¹ Die Berechtigung zum Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a) mindestens 18 Jahre alt ist,
- b) nicht wegen Delikten verurteilt wurde, die einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund als fragwürdig erscheinen lassen, oder deswegen in einer laufenden Strafuntersuchung steht,
- c) den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringt,
- d) den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt und
- e) aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse Gewähr für eine artgerechte und verantwortungsvolle Hundehaltung bietet.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und konkretisiert die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 lit. b–e.

§ 12 Ausbildungs- und Prüfungspflicht

¹ Die Berechtigung zum Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Halterin oder der Halter innert einer vom Regierungsrat festzulegenden Frist

- a) einen speziellen Hundeeziehungskurs absolviert,
- b) eine Prüfung zum Nachweis der erworbenen Fähigkeiten ablegt.

² Kommt die Halterin oder der Halter den in Absatz 1 umschriebenen Auflagen nicht nach beziehungsweise besteht sie oder er die Prüfung nicht, ordnet die zuständige kantonale Behörde die zum Schutz der Öffentlichkeit erforderlichen Massnahmen an. § 9 gilt sinngemäss.

³ Der Regierungsrat regelt

- a) die Anerkennung von Hundeeziehungskursen und Prüfungen,
- b) Inhalt und Umfang der Erziehungskurse,
- c) die Durchführung der Prüfungen.

§ 13 Erlöschen und Entzug der Halteberechtigung

¹ Die Berechtigung zum Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erlischt

- a) nach einem Jahr ab Erteilung, wenn in der Zwischenzeit kein Hund erworben wurde,
- b) mit dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers,
- c) mit dem Tod des Hundes,
- d) bei einem Halterwechsel.

² Die Berechtigung wird entzogen, wenn

- a) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen,
- b) die Inhaberin oder der Inhaber wegen Delikten gemäss § 11 Abs. 1 lit. b rechtskräftig verurteilt wurde,
- c) keine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäss § 11 Abs. 1 lit. c mehr besteht.

³ Wird ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ohne Berechtigung gehalten, ordnet die zuständige kantonale Behörde die erforderlichen Massnahmen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a–d an.

§ 14 Leinenpflicht

¹ Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind im öffentlich zugänglichen Raum an kurzer Leine und als Einzelhund zu führen.

² Von der Leinenpflicht gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Hunde, die von der Inhaberin oder dem Inhaber der Halteberechtigung geführt werden. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.

§ 15 Zuzug in den Kanton

¹ In anderen Kantonen oder im Ausland ausgestellte Berechtigungen zum Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind im Kanton Aargau anzuerkennen, wenn ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet ist.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für in anderen Kantonen oder im Ausland absolvierte Hundeeziehungskurse und Prüfungen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Hundetaxe

§ 16 Hundetaxe; Grundsätze

¹ Für jeden mehr als drei Monate alten, im Kanton gehaltenen Hund hat die Halterin oder der Halter eine Hundetaxe zu entrichten, welche von den Gemeinden jährlich erhoben wird.

² Die Höhe der Hundetaxe wird vom Regierungsrat für den ganzen Kanton einheitlich festgelegt. Sie beträgt maximal Fr. 150.–.

³ Keine Hundetaxe wird erhoben für

- a) vom Regierungsrat durch Verordnung zu bezeichnende Arbeitshunde mit besonderen Funktionen,
- b) Hunde in Tierheimen, die bei neuen Halterinnen oder Haltern platziert werden sollen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 17 Verwendung

¹ Der Ertrag aus der Hundetaxe fällt unter Vorbehalt von Absatz 2 jener Gemeinde zu, in welcher der Hund gehalten wird. Der Gemeindeanteil beträgt mindestens Fr. 100.– je Hund.

² Die Gemeinden entrichten dem Kanton je taxpflichtigen Hund eine vom Regierungsrat festzulegende Abgabe. Die Abgabe beträgt maximal Fr. 20.– je Hund.

5. Sanktionen

§ 18 Verwaltungsmassnahmen

¹ Die zuständigen Behörden treffen die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Massnahmen. Insbesondere können sie

- a) die Hundehaltung mit Auflagen verbinden,
- b) die vorsorgliche oder definitive Beschlagnahme anordnen,
- c) die Neuplatzierung anordnen,

- d) die Euthanasie anordnen oder
- e) ein Hundehalteverbot aussprechen.

² Werden Massnahmen gemäss Absatz 1 angeordnet, sind die Kosten hierfür von der Hundehalterin oder dem Hundehalter zu tragen.

³ Wird ein Hund beschlagnahmt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter eine angemessene Kautions von höchstens Fr. 2'000.– zur Sicherung von Forderungen aus der Unterbringung und Pflege des Hundes zu leisten.

⁴ Wird die Kautions nicht erbracht, kann die zuständige Behörde die sofortige Neuplatzierung anordnen. Ist eine Neuplatzierung innert angemessener Frist nicht möglich oder sind die Aussichten auf eine Neuplatzierung von vornherein als gering einzustufen, kann die Euthanasie angeordnet werden.

§ 19 Strafbestimmung

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen der §§ 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sowie gestützt darauf ergangener Vollzugserlasse werden mit Busse bis Fr. 10'000.– bestraft.

² Bei Widerhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsrecht

¹ Wer einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial hält, muss innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Halteberechtigung gemäss § 10 beantragen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, er sieht insbesondere Erleichterungen von der Ausbildungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. a vor, wenn die bisherige Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu keinerlei Beanstandungen Anlass bot.

³ Die bislang gestützt auf § 7a des Gesetzes über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871 ¹⁾ ausgerichteten Beiträge werden bis zum Inkrafttreten einer neuen Finanzierungsregelung, längstens jedoch für eine Dauer von drei Jahren, aus dem Ertrag des Kantons aus der Hundetaxe finanziert.

¹⁾ SAR 393.300

§ 21 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2005) wird aufgehoben.

III.

Die Aufhebung unter Ziff. II. ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 15. März 2011

Präsidentin des Grossen Rats
SCHREIBER-REBMANN

Protokollführer
SCHMID

¹⁾ SAR 393.300

_____ **Abstimmungsempfehlung**

Der Grosse Rat hat am 3. Mai 2011 die Verfassungsänderung (Zusammenlegung der Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar) mit 103 zu 6 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

**Verfassung des Kantons Aargau
(Zusammenlegung der kantonalen Amts- und
Rechnungsjahre auf den 1. Januar)**

Änderung vom 3. Mai 2011



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 3. Mai 2011 die Änderung der Kantonsverfassung mit 103 zu 6 Stimmen gutgeheissen. In diesem Zusammenhang hat er, ebenfalls mit deutlichem Mehr, gleichzeitig der Revision verschiedener Gesetze zugestimmt. Damit untersteht die Revision der Kantonsverfassung, nicht aber jene der Gesetze, der obligatorischen Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Die vierjährigen Amtsperioden des Grossen Rats, des Regierungsrats sowie der Bezirks- und Kreisbehörden (zum Beispiel Friedensrichterinnen und Friedensrichter) beginnen heute jeweils am 1. April. Demgegenüber sind die Amtsjahre der Mitglieder von Gemeindebehörden deckungsgleich mit den Kalenderjahren. Die vom Parlament gewählten Behördenmitglieder (zum Beispiel Oberrichterinnen und Oberrichter, Mitglieder des Kuratoriums) wiederum treten ihr Amt regelmässig am 1. Oktober desjenigen Jahrs an, in dem die Legislatur des Grossen Rats beginnt. Im Gegensatz dazu beginnen die kantonalen Rechnungsjahre jeweils am 1. Januar.

In einer vom Grossen Rat überwiesenen Motion wird die Zusammenlegung des Beginns der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar verlangt. Es soll damit eine Kongruenz zwischen den finanziellen Verantwortlichkeiten und den Amtstätigkeiten hergestellt werden.

Mit dieser Thematik hängt ein weiterer vom Grossen Rat überwiesener Vorstoss zusammen, wonach die gleichzeitige Durchführung der Grossrats- und Regierungsratswahlen gefordert wird. Inskünftig soll dadurch ein gemeinsamer Wahlkampf für die Sitze im Parlament und in der Regierung ermöglicht werden. Dies wird die politischen Parteien in organisatorischer und finanzieller Hinsicht entlasten.

Die Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre, einschliesslich der Zusammenlegung der Grossrats- und Regierungsratswahlen, bedingt eine Revision der Kantonsverfassung sowie verschiedener Gesetze. Gegenstand der vorliegenden Volksabstimmung ist indessen nur die Revision der Kantonsverfassung. Die Revision der Gesetze war im Grossen Rat weitgehend unbestritten und unterstand deshalb lediglich dem fakultativen Referendum, welches nicht ergriffen worden ist.

Welches sind die wichtigsten Änderungen?

- Die nächste Amtsperiode des Grossen Rats und des Regierungsrats soll ein letztes Mal am 1. April beginnen. Sie wird um drei Monate verkürzt und dementsprechend bis am 31. Dezember 2016 dauern. Die weiteren Amtsjahre sind dann mit den Rechnungs- beziehungsweise Kalenderjahren identisch. Eine analoge Anpassung des Beginns der Legislatur drängt sich auch bei den vom Volk gewählten Bezirks- und Kreisbehörden auf.

- Der Beginn der Amtsdauer der vom Grossen Rat gewählten Gremien (insbesondere Oberrichterinnen und Oberrichter) soll vom Oktober des ersten Amtsjahrs des Grossen Rats auf die Mitte der Legislatur verschoben werden. Damit wird verhindert, dass der neu gewählte Grosse Rat bereits in den ersten Monaten wichtige personelle Entscheidungen treffen muss.
- Die nächsten Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat sollen erstmals am 21. Oktober 2012 gleichzeitig durchgeführt werden.

Ja zu einer sinnvollen Koordination von Amts- und Rechnungsjahren sowie zu einer Zusammenlegung der Grossrats- und Regierungsratswahlen

Der Grosse Rat und der Regierungsrat sprechen sich für eine Annahme dieser weitgehend unbestrittenen Vorlage aus. Die Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre schafft die gewünschte Kongruenz zwischen finanziellen Verantwortlichkeiten und Amtstätigkeiten. Der Aufgaben- und Finanzplan mit Budget wird damit jeweils von Beginn weg bis zur Beratung im Parlament von der zuständigen Regierungsrätin beziehungsweise dem zuständigen Regierungsrat betreut werden können. Auch die Zusammenlegung der Grossrats- und Regierungsratswahlen ist ein berechtigtes Anliegen. Die Wahlberechtigten müssen weniger oft an die Urne gerufen werden und die politischen Parteien können sich auf einen einzigen Wahltermin konzentrieren.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 3. Mai 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 132 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Das Amtsjahr 2013 der in § 61 Abs. 1 lit. a, c, e und f genannten Behördenmitglieder sowie der Arbeitsgerichtspräsidentinnen und Arbeitsgerichtspräsidenten, deren Stellvertretung und der Schulrätinnen und Schulräte wird um drei Monate verkürzt. Die Amtsperiode endet am 31. Dezember 2016. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2017.

⁵ Die am 1. Oktober 2013 beginnende Amtsperiode der vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeitenden des Kantons wird um 15 Monate bis 31. Dezember 2018 verlängert. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561

SAR 110.000

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 3. Mai 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
SCHMID

_____ Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 7. Juni 2011 die Änderung des Grossratswahlgesetzes mit 68 zu 53 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

**Gesetz über die Wahl des Grossen Rates
(Grossratswahlgesetz)**

Änderung vom 7. Juni 2011



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 7. Juni 2011 die Änderung des Grossratswahlgesetzes mit 68 zu 53 Stimmen gutgeheissen. Damit untersteht die Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung.

Wie ist die Ausgangslage?

Bei der letzten Revision des Grossratswahlgesetzes beziehungsweise der Einführung des neuen Wahlsystems «Doppelter Pukelsheim» wurde eingehend diskutiert, ob ein direktes Quorum (sogenannte Wahlsperre) eingebaut werden soll. Damit wird die natürliche Hürde zur Erlangung eines Grossratsplatzes künstlich erhöht. Der Grosse Rat entschied schliesslich, auf die Einführung eines direkten Quorums zu verzichten.

In dieser Form wurde das revidierte Grossratswahlgesetz in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 mit einer Mehrheit von über 75% der Stimmen angenommen. Am 8. März 2009 wurde der Grosse Rat erstmals nach dem neuen Wahlsystem ohne direktes Quorum gewählt.

Weshalb schon wieder eine Revision des Grossratswahlgesetzes?

Die politischen Diskussionen um die Einführung eines direkten Quorums rissen in der Folge nicht ab. Am 12. Januar 2010 reichte die FDP-Fraktion im Grossen Rat eine Motion ein mit dem Begehren, ein direktes Quorum von 5 % vorzusehen, das in einem (einigen) Bezirk erreicht werden muss. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass auch im Kanton Zürich eine Wahlsperre gelte. Eine solche verhindere eine Zersplitterung der politischen Kräfte und wirke stabilisierend. Gerade in einer direkten Demokratie mit einem ausgebauten Minderheitenschutz (Initiativ- und Referendumsrecht) sei man nicht auf das Vorhandensein kleinster Splittergruppen im Parlament angewiesen. Die Motion wurde vom Grossen Rat am 1. Juni 2010 an den Regierungsrat überwiesen.

Wie sieht die vorgeschlagene Quorumslösung aus?

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Hürde zur Erreichung eines Grossratsmandats auf zwei Arten übersprungen werden kann: Zum einen genügt es, wenn eine Partei in einem (einigen) Bezirk 5 % der Parteistimmen erhält. Zum andern reicht es aus, wenn eine Partei gesamtkantonal einen Wähleranteil von 3 % erhält. Damit ist sichergestellt, dass eine Partei, die gesamtkantonal von einer gewissen Bedeutung ist, nicht aus dem Grossen Rat ausgeschlossen wird, nur weil sie in keinem Bezirk 5 % der Parteistimmen erhalten hat. Überspringt eine Partei die Hürde auf keine der beiden Arten, verfallen ihre Stimmen zugunsten der übrigen Parteien.

Wie sich dieses Quorum auswirken wird, ist letztlich eine hypothetische Frage. Berechnungen auf der Basis der Wahlergebnisse der Grossratswahlen im Jahr 2009 haben gezeigt, dass

die Schweizer Demokraten (SD) und die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) den Einzug in den Grossen Rat nicht geschafft hätten. Stattdessen hätten SVP, SP, CVP und FDP je einen zusätzlichen Sitz erhalten.

Sind direkte Quoren beim neuen Wahlsystem überhaupt zulässig?

Alle direkten Quoren beeinträchtigen in einer gewissen Weise den verfassungsmässigen Anspruch der Wählerinnen und Wähler auf eine unverfälschte Willenskundgabe (one man respektive one woman – one vote). Das Bundesgericht hat sich bisher noch nie zur Zulässigkeit von direkten Quoren im Zusammenhang mit dem neuen Wahlsystem geäussert. Es besteht deshalb eine gewisse Unsicherheit, wie das Bundesgericht im Fall eines Beschwerdeverfahrens entscheiden würde.

Der Regierungsrat liess aus diesem Grund die entsprechenden Rechtsfragen durch ein externes Gutachten klären. Dieses gelangt im Wesentlichen zum Schluss, dass direkte Quoren nur zulässig seien, wenn aufgrund einer Zersplitterung der politischen Kräfte die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Effizienz des Grossen Rats drohe. Jedenfalls dürfen gemäss Gutachten Parteien, die im Kanton eine gewisse politische Bedeutung erreichen, durch die Einführung eines direkten Quorums nicht aus dem Parlament ausgeschlossen werden. Dies wäre der Fall, wenn eine Partei aufgrund ihres gesamt-kantonalen Wähleranteils fünf Sitze und damit Fraktionsstärke erreicht. Um fünf Sitze zu erlangen, benötigt eine Partei einen gesamt-kantonalen Wähleranteil von rund 3 %.

Damit dürfte eine nur verhältnismässig geringe Gefahr bestehen, dass das Bundesgericht im Fall eines Beschwerdeverfahrens die vorgeschlagene Quorumslösung als unzulässig einstuft.

Argumente einer wesentlichen Minderheit im Grossen Rat

Eine starke Minderheit im Grossen Rat spricht sich gegen jegliches Quorum aus. Sie ist der Auffassung, dass direkte Quoren dem Anspruch der Wählerinnen und Wähler auf eine möglichst unverfälschte Willenskundgabe widersprechen würden. Ein direktes Quorum sei zudem nicht erforderlich, da im Anschluss an die letzten Grossratswahlen nicht von einer Zersplitterung der politischen Kräfte oder von einer Verminderung der Effizienz des Grossen Rats gesprochen werden könne. Ausserdem sei eine Konkordanzdemokratie weniger auf stabile Mehrheiten angewiesen als etwa ein parlamentarisches Regierungssystem mit Regierung und Opposition. Gesamthaft würde es den kleinen Parteien ohne sachliche Gründe erschwert oder gar verunmöglicht, entsprechend ihrem Wähleranteil im Grossen Rat vertreten zu sein, was dem schweizerischen Demokratieverständnis letztlich zuwiderlaufe.

Was ändert sich zusätzlich?

- Es erfolgt eine geringfügige redaktionelle Änderung von § 13 Abs. 2 des Grossratswahlgesetzes.
- Die Ergebnisse der Einwohnerratswahlen der zwischenzeitlich fusionierten Gemeinden Aarau und Rohr haben gezeigt, dass die Berechnung der Sitzverteilung beim neuen Wahlsystem optimiert werden kann. Bei einem bestimmten Zwischenschritt soll neu auf eine mathematische Rundung verzichtet und mit der exakten Zahl weitergerechnet werden. Auf diese Weise lässt sich der Wille der Wählerinnen und Wähler noch genauer zum Ausdruck bringen. Zu diesem Zweck ist § 14 Abs. 1 des Grossratswahlgesetzes zu ändern. In der Folge wird auch die entsprechende Verordnungsbestimmung über die Einwohnerratswahlen anzupassen sein.

- Die Kantonsverfassung sieht seit der Einführung des neuen Wahlsystems vor, dass für Grossratswahlen durch Gesetz ein Quorum festgelegt werden kann. Diese Möglichkeit wurde für die Einwohnerräte bewusst nicht geschaffen. Im Gemeindegesetz findet sich in diesem Zusammenhang eine missverständliche Bestimmung. Der Klarheit halber soll deshalb § 65 Abs. 4 des Gemeindegesetzes im Sinne der Vorgabe der Kantonsverfassung ergänzt werden. Damit wird auch auf Gesetzesstufe klargestellt, dass für Einwohnerratswahlen kein Quorum eingeführt werden darf.

_____ Ja zu einem moderaten Quorum für Grossratswahlen

Der Grosse Rat spricht sich für die Einführung dieses moderaten Quorums bei Grossratswahlen aus. Es handelt sich um eine ausgewogene Lösung. Eine Partei kann inskünftig auch dann in den Grossen Rat einziehen, wenn sie gesamtkantonal von einer gewissen Bedeutung ist, aber trotzdem in keinem Bezirk die Hürde von 5% schafft. Dennoch benötigt sie einen spürbaren Rückhalt bei den Wählerinnen und Wählern, indem sie gesamtkantonal mindestens 3% der Wählerstimmen auf sich vereinigen kann. Kleinstparteien werden damit nicht mehr im Grossen Rat vertreten sein, wodurch sich eine Zersplitterung der politischen Kräfte vermeiden lässt.

Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz)

Änderung vom 7. Juni 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 2 (neu)

b) Listengruppen, Quorum (Überschrift geändert)

² Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Listen wenigstens in einem Bezirk mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Bezirks erhalten oder wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Bezirk zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 679

II.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates. Die Festlegung eines Quorums ist nicht zulässig. Organisation und Vorverfahren der Wahl regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

III.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 7. Juni 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
SCHMID

¹⁾ SAR 171.100

_____Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 23. August 2011
mit 121 zu 4 Stimmen die Volksinitiative ohne
Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.**

**Grosser Rat und Regierungsrat empfehlen Ihnen
somit ein «NEIN» zu dieser Vorlage.**

**Aargauische Volksinitiative
«Jagen ohne tierquälerisches Treiben»**

Vom 13. Oktober 2010



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 23. August 2011 über die Aargauische Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» beraten und sich mit 121 zu 4 Stimmen gegen die Initiative ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

Initiativbegehren

Am 13. Oktober 2010 hat ein Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die Aargauische Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» mit 3'341 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen in Form der allgemeinen Anregung eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 in folgendem Sinn: «Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass die Treibjagd durch Hunde, Menschen oder Hilfsmittel aller Art untersagt wird».

Eine gleichlautende Volksinitiative wurde am 20. Oktober 2004 eingereicht und am 27. November 2005 vom Stimmvolk mit 63,9% Nein-Stimmen verworfen.

Ausgangslage

In den Wäldern des Kantons Aargau gedeihen die Wildbestände sehr gut. Nicht nur Rehe, Wildschweine, Füchse und Gämse, sondern seit kurzem auch Hirsche haben ihren Lebensraum in unseren Wäldern. Obwohl im Jura der Luchs wieder heimisch zu werden beginnt, so fehlen doch in vielen Regionen die natürlichen Feinde des Wilds. Ohne diese wachsen die Wildbestände zu stark an, was sowohl für den Wald als auch für das Wild selbst nicht förderlich ist. Die nachhaltige und verantwortungsbewusste Jagd, wie sie im Aargauer Jagdgesetz gefordert wird, ist daher in unseren Wäldern unverzichtbar.

Die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben» stellen die Jagd als reines Freizeitvergnügen dar. Dies trifft nicht zu. Die Jägerinnen und Jäger erfüllen im Auftrag des Kantons eine wichtige öffentliche Aufgabe, nämlich die Hege und Pflege der Wildbestände im Aargauer Wald.

Die Jägerinnen und Jäger haben deshalb nicht nur das Recht, die Bestände des jagdbaren Wilds nachhaltig zu nutzen, sondern auch die Pflicht, die zur Gesunderhaltung des Wilds sowie zur Verhütung übermässiger Wildschäden nötigen Abschüsse zu tätigen und sind so im Rahmen der Rechtsordnung für einen den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestand verantwortlich. Sie kümmern sich auch um kranke und verletzte Tiere und helfen mit, die Verbreitung von Tierseuchen einzudämmen. Die Jägerinnen und Jäger erfüllen diese Pflichten zugunsten eines gesunden Wildbestands und zugunsten intakter Lebensräume mit grossem persönlichem und zeitlichem Engagement.

Um diese Aufgaben zweckmässig erfüllen zu können, braucht es verschiedene, sich ergänzende Jagdmethoden. Als effiziente

und wildschonende Jagdmethoden haben sich neben Ansitzjagden die Bewegungsjagden bewährt, auch unter Einsatz von für die Jagd ausgebildeten Hunden. Dass die Bewegungsjagden tierschonend sind, garantieren die im Jagdgesetz aufgeführten Bestimmungen zum Einsatz von Jagdhunden und zum Einsatz der Munitionsarten auf Rehe, Wildschweine, Hirsche und Gämsen.

Bewegungsjagden sind keine Hetzjagden

Bei Bewegungsjagden (Treib- und Drückjagden) wird das Wild durch menschliche Jagdgehilfen (Treiberinnen und Treiber) sowie durch sogenannte fährtenlaute Hunde, welche der Duftfährte des Wilds folgen, aus den Verstecken (Einständen) gedrängt. Die Wildtiere nehmen die Hunde sowie die Treiberinnen und Treiber bereits auf grössere Distanz wahr und ziehen auf den gewohnten Wegen, Wechsel genannt, langsam und ruhig in umliegende Einstände. Die Jägerinnen und Jäger kennen die häufig benutzten Wechsel der Tiere, warten entlang derselben und können so das herannahende Wild beurteilen und – wenn alle Vorgaben erfüllt sind – sicher erlegen. Die Tiere werden also nicht dauerhaft und in direktem Sichtkontakt (bis zur Erschöpfung) verfolgt, das heisst gehetzt, sondern auf grössere Distanz aus ihren Einständen gedrängt.

Die Bewegungsjagden haben somit nichts zu tun mit der Hetzjagd, wie sie zum Teil in anderen Ländern betrieben wird, bei der das Wild von grösseren Hunden oder Hundemeuten bis zur Erschöpfung verfolgt und dann getötet wird.

Bei den Bewegungsjagden handelt es sich um eine zweckmässige Jagdmethode zur Regulierung der Reh-, Fuchs- und Wildschweinbestände. Die Bewegungsjagd verfolgt das Ziel, mit

vertretbarem Aufwand den vorgegebenen Abschluss gemeinschaftlich zu erreichen. Die Durchführung von Bewegungsjagden richtet sich dabei nach dem Wildbestand, dem Lebensraum und den räumlichen Schadenschwerpunkten (beim Rehwild Verbiss- und Fegeschäden an jungen Waldbäumchen, bei Wildschweinen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen).

Rund die Hälfte der im Kanton Aargau pro Kalenderjahr erlegten Rehe – es sind insgesamt ca. 5'000 Tiere – stammen von Bewegungsjagden. Im Kanton Aargau finden diese zur Hauptsache in den Monaten November und Dezember statt (daher auch der Begriff «Herbstjagd»). Gleiche Waldgebiete werden dabei nur so wenig wie notwendig, in der Regel ein- oder zweimal pro Saison, bejagt.

Bewegungsjagden braucht es zur Regulierung der Wildbestände

Das Jagdgesetz regelt den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Wildtiere), die Jagd sowie die Verhütung und Abgeltung von Wildschäden. Es bezweckt, die Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten. Es schützt die einheimischen Wildtiere vor der unkontrollierten Ausbreitung nichteinheimischer Wildtiere und begrenzt die von Wildtieren verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass. Es hilft, Konflikte zwischen dem Schutz der Wildtiere und anderen Interessen zu vermeiden und gewährleistet eine nachhaltige Jagd. Es überträgt diese wichtige Aufgabe den Jägerinnen und Jägern. Sie sind dafür verantwortlich, die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen anzupassen, so dass Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vermindert werden können. Diesen gesetzlichen Auftrag können die Jägerinnen und Jäger nur dann erfüllen,

wenn sie ausgebildet (Jagdprüfung) sind und nachgewiesen haben, dass sie die verschiedenen Jagdmethoden anwenden können.

Ein Verbot der Bewegungsjagden würde dazu führen, dass die Wildbestände ausschliesslich auf der Einzeljagd (Ansitz oder Pirsch) reguliert werden müssten. Das wäre zum einen in Jagdrevieren mit grossflächigen und schlecht begehbaren Waldgebieten kaum möglich. Die Wildtiere könnten in ihren Einständen nur schwer aufgespürt und in dichter Vegetation nur mit grossen Sicherheitsrisiken erlegt werden. Zum anderen würde die Intensivierung der Einzeljagd – auch während der Hauptsetz- und Brutzeit – zwangsläufig zu einer grösseren Beunruhigung des Wilds führen. Die Wildtiere wären noch stärker in der Dämmerung und in der Nacht aktiv, was die Jagd zusätzlich erschweren und die Zahl der Verkehrsunfälle mit Wildtieren erhöhen würde. Die freie Wahl der geeigneten Jagdmethode dient somit auch der Schonung der Wildtiere.

Grosse Probleme würde ein Verbot der Bewegungsjagden auch für die Regulierung der Wildschweinbestände bringen. Die Wildschweine breiten sich seit den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts in der nördlichen Kantonshälfte aus und richten in landwirtschaftlichen Kulturen alljährlich grosse Schäden an. Bei aller Dynamik der Schadenproblematik steht die Erkenntnis fest, dass die Wildschweine variantenreich bejagt werden müssen, weil sie jede gleichbleibende Form der Bejagung schnell durchschauen. Mit einer Kombination von revierübergreifenden Bewegungsjagden im Winter, der Ansitzjagd und der Pirsch kann der Wildschweinbestand nachhaltig reguliert werden. Effiziente Jagdmethoden sind auch im Hinblick auf die Gesunderhaltung des Wilds unerlässlich. Dank der umsichtigen Jagd ist der Aargau frei von Wildseuchen wie der Tollwut oder der Schweinepest geblieben. Dies kann sich jedoch in der heutigen Zeit der globalen Mobilität schnell ändern.

In den letzten Jahren wurden im Aargauer Jura vier verschiedene Luchs-Individuen nachgewiesen. Von einer Luchspopulation kann deshalb nicht die Rede sein. Zudem gibt es nur wenige Gebiete im Aargauer Jura, wo der Luchs geeigneten Lebensraum findet. Da sich ein Luchs pro Jahr von rund 50 Rehen ernährt, müssten im Aargau flächig und ganzjährig rund 50 Luchse leben, um die mittels Bewegungsjagden erzielte Reduktion von 2'500 Tieren zu erreichen. Der Luchs vermag die Bestandsregulierung durch die Jagd also bei weitem nicht zu gewährleisten. Der Luchs kann die Jägerinnen und Jäger nicht ersetzen.

Ein Verbot ist nicht sinnvoll und führt zu höheren Kosten

Die Erfahrung mit der Entwicklung der Wildbestände im Aargau zeigt, dass sich das Umfeld für die Jagd schnell verändern kann, sodass es nicht gerechtfertigt ist, die Jagdmethoden im Gesetz abschliessend und einschränkend vorzuschreiben beziehungsweise eine zweckmässige und bewährte Methode wie die Bewegungsjagd zu verbieten. Vielmehr soll es den Jägerinnen und Jägern möglich sein, die Jagdmethoden den jeweiligen Lebensräumen beziehungsweise Wildbeständen anzupassen und so die bestmögliche jagdliche Wirkung zu erreichen. Mit der Anwendung unterschiedlicher Jagdmethoden, mit dem Einsatz gut ausgebildeter und geeigneter Hunde und mit guter eigener Schiessfertigkeit sind die Jägerinnen und Jäger um eine möglichst wildschonende und tierschutzgerechte Jagd besorgt.

Ein Verbot der Bewegungsjagden würde dazu führen, dass nur noch mit Ansitz- oder Pirschjagden gejagt werden könnte. Der zeitliche Aufwand für die Jägerinnen und Jäger würde dadurch deutlich höher, was – insbesondere bei der Wildschweinjagd – nicht zumutbar wäre. Die Wildbestände könnten somit nicht in gleicher Weise wie heute über die Jagdgesellschaften gehegt

werden. Zusätzliche organisatorische Massnahmen mit entsprechenden finanziellen Belastungen für den Kanton wären die Konsequenz. Eine tierschonende Bejagung würde dadurch nicht entstehen. Falls die erforderlichen Regulierungen der Bestände nicht erzielt werden können, nehmen die Schäden an Waldbäumen und an landwirtschaftlichen Kulturen zu. Dies wiederum würde höhere finanzielle Belastungen in der Land- und Forstwirtschaft und eine höhere Belastung der Jagdgesellschaften und des Kantons nach sich ziehen.

Die Initiative, welche die Treibjagd gesetzlich verbieten will, erschwert eine tierschonende und wirkungsvolle Regulierung der Wildbestände. Sie gefährdet das Ziel, die Schäden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Sie entzieht der Jägerschaft, welche eine wichtige Aufgabe für gesunde, dem Lebensraum angepasste Wildtierbestände wahrnimmt, die nötigen Kompetenzen und damit die Verantwortung. Die Initiative bringt unnötige Einschränkungen für die Jagd und bewirkt keinerlei Verbesserungen für das Wild.

Eine gleichlautende Volksinitiative wurde wie erwähnt am 20. Oktober 2004 eingereicht und am 27. November 2005 vom Stimmvolk mit 63,9% Nein-Stimmen verworfen.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Volksinitiative abzulehnen.

Denn:

- Die Initiative schränkt die Jagd unnötig ein und bewirkt keinerlei Verbesserungen für das Wild.
- Die Initiative gefährdet das Ziel, die Wildbestände nachhaltig zu bejagen und gesund zu halten sowie Schäden im Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf einem tragbaren Mass zu halten.
- Die Initiative erschwert den Jägerinnen und Jägern, die Wildbestände tierschonend und wirkungsvoll zu regulieren.
- Die Annahme der Initiative würde dem Staat mehr Aufgaben und Kosten aufbürden.

Das Initiativkomitee macht geltend

«Geradezu stetig wiederholt es die aargauische Jägerschaft immer wieder: Treibjagden seien nötig und sinnvoll – das Gegenteil trifft zu! In jedem Fall ist diese mittelalterliche Jagdmethode aber tierverachtend, unethisch und geradezu perfid. Für die Hobbyjäger ist die Treibjagd die bequemste, einfachste und schnellste Art, in relativ kurzer Zeit zu einer Jagdbeute zu kommen – und diese anschliessend im Gruppenverband feuchtfröhlich zu feiern.

Bei diesen traditionellen Treibjagden mit Hunden und Treibern wird das umstrittene Bleischrot verwendet, was zur Folge hat, dass viele Tiere nur angeschossen werden – und langsam und elendiglich verbluten. Der an solchen Treibjagden vorherrschende Gruppendruck verleitet den einzelnen Jäger oft dazu, auch im Zweifelsfall zu schiessen, um eine Beute vorzeigen zu können. Auffallend: Über diese angeschossenen Tiere führt niemand Statistik; stets wird diese Zahl von der Jägerschaft verharmlost.

Im Mittelalter waren die Treibjagden noch begründbar: Es gab viel mehr Wildtiere und riesige Waldflächen ohne Strassen. Das rief nach effizienten Jagdmethoden, um die Tiere aus ihren Verstecken zu scheuchen. Heute ist die Treibjagd zum unzeitgemässen und unethischen Freizeitvergnügen einer kleinen, elitären Gesellschaft verkommen.

Zur Rechtfertigung ihres umstrittenen Tuns führt die Jägerschaft immer wieder ins Feld, sie habe die «Pflicht», den Wildtierbestand zu «regulieren». Dem steht entgegen, dass sogenannte «Hegeabschüsse» problemlos auch einzeln vollzogen werden können, ohne tierquälerische Treibjagden! Die Einzeljagd beansprucht allerdings etwas mehr Zeit und ist bestimmt nicht so vergnüglich wie die althergebrachte, stets mit einem Festgelage verbundene Gesellschaftsjagd.»

Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben»

Die Volksinitiative lautet:

Aargauische Volksinitiative «Jagen ohne tierquälerisches Treiben»

Vom 13. Oktober 2010

«Die unterzeichneten, im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung, folgendes Begehren:

Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass die Treibjagd durch Hunde, Menschen und Hilfsmittel aller Art untersagt wird.»

